

Finanzamt Finanzamt Rosenheim mit der Außenstelle Wasserburg Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 156 / 114 / 70352, K06

Telefon 08031 201-602	Datum 14.05.2021
--------------------------	---------------------

Finanzamt Rosenheim, Postfach 10 02 55, 83002 Rosenheim

Stadt Wasserburg - für alle Umsätze - z.Hd. des
Bürgermeisters
Marienplatz 2
83512 Wasserburg a. Inn

Eingegangen
20. MAI 2021
Stadtwerke Wasserburg a. Inn

Stadt Wasserburg a. Inn
Eing. 18. MAI 2021
AZ 2-1

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadt Wasserburg - für alle Umsätze - z.Hd. des Bürgermeisters, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 156 / 114 / 70352
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE185469002

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.05.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).